

Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

Haltung der Bundesregierung zu den Aussagen über die Situation in den Jobcentern im Undercover-Bericht von Günter Wallraff¹

Einführung

Die Tätigkeit in den Jobcentern ist anspruchsvoll und wird gerade in der Öffentlichkeit nicht immer angemessen gewürdigt. Die Wallraff-Sendung überzeichnet und stellt gezielt Negativbeispiele heraus, die teilweise ohne nachprüfbare Belege bleiben.

In den Jobcentern wird eine erfolgreiche Arbeit geleistet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mit ihrem persönlichen Einsatz einen großen Anteil daran. Die Erfahrungen und Fachkenntnis der Beschäftigten sind für ein gutes Funktionieren der Grundversicherung für Arbeitsuchende unverzichtbar. Es ist daher erklärtes Ziel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Jobcenter bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als attraktive Beschäftigungsmöglichkeit zu positionieren und für einen stabilen und qualifizierten Personalkörper einzutreten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterstützt die Arbeit in den Jobcentern und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z.B. durch die Zuweisung von Stellen, mit denen in den letzten Jahren der Befristungsanteil gesenkt und die Personalsituation in den gemeinsamen Einrichtungen deutlich verbessert werden konnte. Entgegen der zu weiten Teilen überzeichnenden Darstellung in der Sendung sind Aktivierungsmaßnahmen von hoher Bedeutung. Viele Langzeitarbeitslose brauchen Unterstützung, auch durch psychosoziale Betreuung und niedrigschwellige Einstiege. Häufig sind die Vermittlung von Tagesstruktur, Bewegung und Sozialverhalten Voraussetzungen, ohne die ein Zugang zum Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Deshalb kann der Erfolg von Maßnahmen nicht allein daran gemessen werden, ob sie unmittelbar zu einer Arbeitsstelle verhelfen.

Der Gesetzgeber hat den Jobcentern bei der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bewusst einen weiten lokalen Entscheidungsspielraum gegeben. Dieser kommt insbesondere bei der

Auswahl der konkreten Eingliederungsmaßnahmen zum Tragen.

Einzelaspekte

1. Aktivierungsmaßnahmen

Langzeitleistungsbeziehende haben vielschichtige und individuell sehr unterschiedliche Vermittlungshemmnisse. Diese zu erkennen und in der Gestaltung des Eingliederungsprozesses zu berücksichtigen, setzt voraus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter diese anspruchsvolle Aufgabe sowohl fachlich als auch menschlich kompetent bewältigen können. In vielen Jobcentern werden deshalb Beschäftigte speziell ausgewählt, geschult und eingesetzt, um den Anforderungen der verschiedenen Zielgruppen für eine kompetente und professionelle Beratung gerecht zu werden.

Erfolgreiche Integrationsarbeit knüpft gerade bei Langzeitleistungsbeziehenden an die Fähigkeiten und Stärken der Betroffenen an. Wie die Handlungsansätze der Jobcenter zeigen, trägt die Abkehr von rein defizitorientierten Integrations- und Beratungsansätzen zur Motivation, Mitarbeit und damit auch zur Stärkung der Eigenverantwortung der Leistungsbeziehenden bei. Der stärkenorientierte Beratungsansatz hat besonderes Gewicht

- bei der Analyse (Assessment, Profiling) der individuellen Fähigkeiten und Potentiale und
- bei der gezielten Auswahl von Fördermaßnahmen, die auf die vorhandenen Stärken und Talente aufsetzen oder daran anknüpfen.

Jobcenter wählen entsprechend auch solche Maßnahmen aus, die das Sozialverhalten, die Übernahme von Verantwortung, Tagesstruktur, Bewegung, Gemeinschaftserleben, soziale Kontakte usw. zum Gegenstand haben. Der Gesetzgeber hat mit der Stärkung der

*Email vom 24.04.2015

¹Schriftlicher Bericht zu TOP 5 der 39. Sitzung am 25.03.2015

dezentralen Entscheidungsverantwortung die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Jobcenter dementsprechend individuell bedarfsorientiert handeln können.

2. Statistiken

Welche Personen statistisch als arbeitslos erfasst werden, ist in § 16 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt. Danach sind alle Personen als arbeitslos zu zählen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen,
- dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen,
- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und
- nicht Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind.

Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zählen nicht zum Personenkreis der Arbeitslosen, da sie wegen der umfangreichen zeitlichen Einbindung in die jeweilige Maßnahme nicht uneingeschränkt verfügbar sind. Nach Beendigung solcher Maßnahmen zählen diese Personen, sofern sie sich weiter bei der Arbeitsagentur als arbeitsuchend melden, wieder zu den Arbeitslosen. Entsprechendes gilt für Personen, deren Verfügbarkeit wegen Krankheit bzw. längerer Arbeitsunfähigkeit eingeschränkt ist.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) weist die Zahl der Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten in der offiziellen Arbeitsmarktstatistik aus und berichtet darüber regelmäßig auch im Rahmen der „Unterbeschäftigung“ - das gilt auch für vorübergehend wegen Arbeitsunfähigkeit nicht als verfügbar geltende Personen. Die Unterbeschäftigungsrechnung ist Teil der monatlichen Arbeitsmarktberichterstattung der BA und somit für jedermann einsehbar.

3. Arbeitssituation der Beschäftigten

Betreuungsschlüssel

§ 44c Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bestimmt Orientierungswerte für die Personalausstattung einer gemeinsamen Einrichtung. Sie sind eine rechnerische Größe, die im Regelfall der Personalbedarfsermittlung zugrunde zu legen ist. Der Orientierungswert wird auch Betreuungsschlüssel genannt.

Die Prozesse in den gemeinsamen Einrichtungen sind arbeitsteilig organisiert. Daher sind bei der derzeitigen Berechnungslogik der Betreuungsschlüssel auch Beschäftigte enthalten, die vorgelagerte Aufgaben im Betreuungs- und Vermittlungsprozess wahrnehmen. Einen wichtigen Beitrag leisten u.a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Eingangszonen. Diese übernehmen administrative Arbeiten und entlasten dadurch die Vermittlungsfachkräfte. Die einer einzelnen Vermittlungsfachkraft zugeordneten Personen-

zahlen sind dadurch höher als dies durch die rechnerisch ermittelten Betreuungsschlüssel ausgedrückt wird.

Die Jobcenter bestimmen eigenständig in der Trägerversammlung ihre Personalkapazität und lokale Personalverteilung. Innerhalb der Jobcenter steuert die Geschäftsführung die Kundenzuordnung auf einzelne Teams und über die Teamleiterinnen und Teamleiter die Zuordnung auf die Vermittlungsfachkräfte. Damit sind subjektiv für Vermittlungsfachkräfte (Arbeitsvermittler/innen, persönliche Ansprechpartner/innen und Fallmanager/innen) stark unterschiedliche Betreuungsrelationen möglich und je nach Struktur der Leistungsberechtigten auch fachlich bewusst gesteuert. Dies variiert gegebenenfalls auch nach operativen Prämissen im Jahresverlauf.

Die Jobcenter treffen die Entscheidung über den Einsatz der Ressourcen vor Ort. Die Entscheidungsverantwortung für die Ausgestaltung der Betreuungsschlüssel liegt auch bei ihnen. Für die Bereitstellung eines qualifizierten Personalkörpers in den gemeinsamen Einrichtungen müssen beide Träger (Kommunen und Bundesagentur für Arbeit) Verantwortung übernehmen und ihr Vorgehen abstimmen.

Das Gesetz gibt Orientierungswerte vor, die im bundesweiten Durchschnitt erreicht werden. In den letzten Jahren konnte die Personalsituation in den gemeinsamen Einrichtungen bereits deutlich verbessert werden. Im bundesweiten Durchschnitt stellen sich die Betreuungsschlüssel wie folgt dar:

unter-25jährige:	1 zu 70
über-25jährige:	1 zu 147
Leistungsgewährung:	1 zu 111.

Danach ist die Personalausstattung im bundesweiten Vergleich ausreichend. Es bestehen regionale Unterschiede, die schrittweise durch die BA ausgeglichen werden.

Personalausstattung

Die Personalsituation in den gemeinsamen Einrichtungen wurde in den letzten Jahren deutlich verbessert. Seit dem Jahr 2007 hat die Bundesregierung in den gemeinsamen Einrichtungen bis heute insgesamt rund 26.000 neue Stellen geschaffen. Dabei können allerdings nicht alle befristet Beschäftigten in eine Dauerbeschäftigung einmünden. Im Rahmen der Stellenbesetzungsverfahren kommen neben befristeten Kräften auch qualifizierte Nachwuchskräfte, aber auch entsprechend geeignete Beschäftigte aus anderen Bereichen zum Zuge.

Der Deutsche Bundestag hat festgelegt, dass der Anteil befristeter Stellen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende höchstens 10 Prozent betragen soll. Da der Bund in die Personalhoheit der Kommunen nicht eingreifen darf, kann diese Maßgabe bundesseitig nur durch Einwirkung auf den BA-Anteil am Personal in den gemeinsamen Einrichtungen sichergestellt werden. Dem dient die für verbindlich erklärte Erläuterung Nr. 2 beim Titel 636 13 im Einzelplan 11 des Bundeshaushalts. Diese Erläuterung enthält die so genannte Befristungsobergrenze. Die Befristungsobergrenze wird bundesweit nicht überschritten. In den jeweiligen Jobcentern ist der Befristungsanteil jedoch

sehr unterschiedlich. Jobcenter mit einem Befristungsanteil über 10 Prozent sollen diesen perspektivisch reduzieren.

Um eine bedarfsgerechtere Verteilung des vorhandenen Personals auf die gemeinsamen Einrichtungen zu gewährleisten, wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Projekt zur Personalbemessung in der Leistungsgewährung der gemeinsamen Einrichtungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Studie werden derzeit ausgewertet.

4. Zielsteuerung

Der Gesetzgeber hat mit der Aufnahme von Zielen und dem Abschluss von Zielvereinbarungen im SGB II ein einheitliches und für alle Jobcenter geltendes Zielsystem geschaffen, das den Rahmen für die Steuerung setzt. Gesetzlich normiert sind folgende Ziele:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit,
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

Diese Ziele sind gleichrangig und stehen in enger Beziehung zueinander.

Das Zielsystem soll sowohl Anreize für gute und ambitionierte Arbeitsergebnisse schaffen als auch die Möglichkeit eines Benchmarking für die Jobcenter eröffnen. Letzteres wird durch die bundesweite Veröffentlichung der aktuellen Kennzahlen und Ergänzungsgrößen auf der der SGB II-Informationenplattform www.sgb2.info/kennzahlen ermöglicht.

Wesentliches Kennzeichen des Zielsystems ist die dezentrale Planung der Zielwerte in einem Bottom-Up Verfahren, das auf Ebene der Teams in den Jobcentern beginnt. Die Jobcenter ermitteln demnach selbst ihre Zielgröße und berücksichtigen dabei die jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort, wie das vorhandene Potenzial der Langzeitarbeitslosen und die Bedingungen im Jobcenter (z.B. Personalkapazität). Hierdurch wird gewährleistet, dass die Erkenntnisse und das Wissen der Mitarbeiter vor Ort in die Planung einfließen und es keine zentral vorgegebenen Zielwerte gibt. Die Angebotswerte der Jobcenter sind Basis der dann folgenden Zielvereinbarungsverhandlungen und werden in den meisten Fällen als Zielwert in die jährlichen Zielvereinbarungen übernommen.